

Zwei Täterbiografien:

Gustav Simon (1900 – 1945) und Leonhard Drach (1903 - 1996)

Vortrag von Joachim Hennig, gehalten in der Gedenkstätte Hinzert am 12. Februar 2009

Lieber Thomas Zuche,  
meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich danke Dir, lieber Thomas, für die die freundlichen Worte zur Begrüßung und Ihnen allen für den aufmunternden Beifall. Das sind alles Vorschusslorbeeren, denen ich gerecht zu werden versuche. Ich freue mich sehr, heute bei Ihnen in der Gedenkstätte SS-Sonderlager/KZ Hinzert sein und Ihnen von zwei Tätern aus dieser Region erzählen zu können. Wie eng der Bezug der beiden Täter zu der Region hier war, macht etwa der Spitzname deutlich, den Gustav Simon vor 70 – 80 Jahren hatte: „Giftpilz von Hermeskeil“.

Mit ihm, Gustav Simon, will ich auch beginnen. Er war Gauleiter des Gaués Koblenz-Trier-Birkenfeld, später: Gau Moselland, und damit der ranghöchste Mann der NSDAP in dieser Region.

Im Juli 1933 beschrieb ihn das Trierer „Nationalblatt“, das Organ der NSDAP, unter der Überschrift „Aus dem Leben eines Kämpfers“ und unter dem Vorspruch „Und ist auch unser Sein verglommen, das Werk doch wie ein Berg besteht!“ u.a. wie folgt:

Ich weiß, wenn ihm diese Zeilen zu Gesicht kommen, wird er schimpfen und wettern. – Er hasst jeden Byzantinismus, er liebt keine Lobgesänge auf seine Person, er ist und bleibt der einfache, schlichte, gerade und aufrechte Revolutionär der Bewegung, der nationalsozialistische Mensch, wie Adolf Hitler ihn tausendmal mit Worten geformt. –

Das ist es, was die alten Kämpen so an ihn bindet, was einen seelischen Kontakt herstellt zwischen den Aktivisten in der PO (Parteiorganisation), SA, SS, HJ usw. und ihm, der mit seinem entschlossenen Willen, seiner Energie, diese Organisationen in der Westmark aus der Taufe gehoben hat. –

Er ist der Nationalist, wie die Idee ihn geformt wissen will. (...) Er ist der Nationalist, der das Erlebnis des Weltkrieges als junger Seminarist in sich trägt, der mit blutendem Herzen dem Niedergang eines stolzen Volkes zugesehen, der die harten Jahre der Knechtschaft, der Befreiung der Rheinlande, von Anfang bis Ende miterlebt, der zusehen muss, wie seine schöne saardeutsche Heimat vom Mutterland weggerissen wird! –

Der Niedergang der Nation, die langen, harten Jahre der Besetzung der Rheinlande, gestalten in dem Menschen Gustav Simon den glühenden Nationalisten, der gegen Äußerlichkeiten und Schein immun ist, der den wahren Nationalismus im tiefsten Innern erlebt. –

Und er ist nicht minder auch der Sozialist! (...) Der Sozialismus mag ihm im Blute gelegen haben. Denn er kommt nicht aus der Schicht der oberen Zehntausend, er ist mitten im Herzen des Volkes geboren. Hier ist er aufgewachsen, im Industriegebiet an der schönen deutschen Saar, hier lernt er als Junge schon die Nöte des

arbeitenden Menschen kennen und verstehen. Hier erfasst und erlebt er den Sozialismus zutiefst.

Soweit dieser Propagandaartikel über Gustav Simon. Trotz seines Spitznamens „Giftpilz von Hermeskeil“ wurde er nicht hier im Hochwald, sondern am 2. August 1900 in Malstatt-Burbach (heute ein Stadtteil von Saarbrücken) als Sohn eines Hilfsarbeiters bei der Eisenbahn geboren. Die Vorfahren väterlicherseits waren Bauern aus der Nähe von Birkenfeld. Die Simons suchten – wie viele Bauern und Landarbeiter damals – Arbeit in der saarländischen Industrie oder bei der Eisenbahn. Gustav Simon hatte übrigens noch einen jüngeren Bruder, den 1908 geborenen Bruder Paul. Paul Simon machte eine ähnliche Karriere wie sein Bruder Gustav und war zuletzt stellvertretender Gauleiter von Pommern. Bei so viel Prominenz in der Familie machte dann übrigens auch noch der Vater Adam Simon Karriere. War er bei Gustavs Geburt noch Hilfsarbeiter, so schied er später als Reichsbahnamtman aus dem Eisenbahndienst aus.

Nach der Volksschule durchlief Simon die Ausbildung zum Lehrer. Da er keine Anstellung fand, jobbte er – so würde man heute sagen – da und dort. Sein Vater war inzwischen Vorsteher des Bahnhofs in Hermeskeil geworden.

An seinem 23. Geburtstag schrieb er sich als Student an der Universität in Frankfurt/Main ein und studierte später Rechts-wissenschaften. Auch engagierte er sich hochschulpolitisch in nationalistisch-völkischen Kränzchen, trat sehr früh der NSDAP bei und gründete deren Studentengruppe. 1927 war er der erste nationalsozialistische AStA-Vorsitzende an einer deutschen Universität. Trotz seines offensichtlichen Fleißes brach er Ende 1926/Anfang 1927 sein rechtswissenschaftliches Studium ab. Der Grund dafür ist nicht ganz klar – möglicherweise geschah dies aus Geldmangel. Stattdessen legte er erfolgreich die Prüfung als Diplom-Handelslehrer ab.

Simon orientierte sich in seine Heimat zurück – zum einen in den Hochwald und zum anderen ins Saarland. Im Oktober 1926 gründete er in Hermeskeil die Ortsgruppe der NSDAP. Nach dem Diplom als Handelslehrer war er Gewerbelehrer in Völklingen. Bald brach er die Ausbildung ab und schied noch vor dem Assessorexamen aus dem Schuldienst aus. Auch der Grund dafür ist nicht recht bekannt. Manche meinen, dies geschah, weil er nicht mit einer Übernahme in das Beamtenverhältnis als Lehrer rechnen konnte. Andere geben als Grund den Wunsch des damaligen Gauleiters Ley an, dass sich Simon ganz der Arbeit für die NSDAP widmen sollte.

Wie dem auch sei. Das Ergebnis war klar: Von nun an engagierte sich Simon ausschließlich für die NSDAP. Die Parteiorganisation im Hunsrück war damals – wie im südlichen Rheinland überhaupt - noch wenig entwickelt. Die Region – wie auch Koblenz – gehörte zum Gau Rheinland-Süd, später: Gau Rheinland. Gauleiter war der Chemiker Dr. Robert Ley aus Wiesdorf bei Köln. Ley und andere Redner hatten schon verschiedentlich dort Propagandaaktionen durchgeführt, doch zu einer kontinuierlichen Bearbeitung und zur organisatorischen Durchdringung des Gebiets hatten Mittel und Personal gefehlt. In dieses Vakuum stieß Simon dann hinein. Schon 1928 verbreiterte er seine Machtbasis, indem er sich von dem Gauleiter Ley die Leitung des Bezirks Trier-Birkenfeld der NSDAP übertragen ließ.

Im ländlich strukturierten Hochwald und in den Weinanbau-gebieten an der Mittelmosel hatte Simon in der Folgezeit sehr eifrig und auch erfolgreich die Werbetrommel für die Nazis gerührt. Schon bald erweiterte Simon seinen Aktionsradius beträchtlich und wandte sich Koblenz zu. Dort war die Parteiorganisation wiederholt zusammengebrochen und durch internen Streit gelähmt. Auf Bitten Leys ging er nach Koblenz, um die rivalisierenden Gruppen in der NSDAP zu befrieden. Das gelang ihm auch sehr bald, er wurde Leiter der NSDAP-Ortsgruppe Koblenz und auch Leiter des NSDAP-Bezirks Koblenz.

Simon war ein fanatischer Nationalsozialist. Von seiner Herkunft her galt er als Grenzgänger. Als solcher war er auch in der Lage, die Menschen in der hiesigen Grenzregion für „völkische Belange“ zu mobilisieren. Seine Anhänger bewunderten ihn als „Massenredner von Format“, der mit seiner „glänzenden Rhetorik“ seine Zuhörer mitreißen konnte. Er war zugleich ein „Kämpfer“ und „Draufgänger“, der „Energie“ und einen „entschlossenen Willen“ besaß. Dank seiner „verbissenen Beharrlichkeit“ und seines „eisernen, rastlosen Fleißes“ wurde er zu einem „Vorkämpfer“ und „Aktivisten“ des Nationalsozialismus in Koblenz und Umgebung.

Nach den Wahlen im November 1929 wurde er Fraktionsvorsitzender NSDAP im Koblenzer Stadtrat und im folgenden Jahr Reichstagsabgeordneter. Simon gewann in der Partei weiter an Einfluss und erreichte, dass der bisher große Gau Rheinland im Jahre 1931 geteilt wurde. Simon wurde erster (und letzter) Gauleiter des Gaus Koblenz-Trier-Birkenfeld, während der bisherige Gauleiter des Gaus, Robert Ley, nur noch für den nördlichen Teil des bisherigen Gaus Rheinland, für den Gau Köln-Aachen zuständig war.

In Koblenz setzte sich Simon fest. Koblenz machte er zu seiner „Gauhauptstadt“. Schon früh pflegte Simon einen üblen Antisemitismus. Juden assoziierte er mit dem Marxismus und diffamierte beide damit. So denunzierte er z.B. die antinationalsozialistische Presse als „vergiftete (...) Dolche (...) der marxistisch-jüdischen Verleumdungspropaganda“. Den „deutschen Kaufleuten“ stellte er die ihre Existenz bedrohenden „jüdische(n) Groß-Warenhäuser“ und „jüdischen Großkapitalisten“ gegenüber. Die Christen warnte er vor „den Stämmingen derer, die einst Christus ans Kreuz schlugen und heute dabei sind, das deutsche Volk ans Kreuz zu schlagen“.

Schon wenige Tage nach der sog. Machtergreifung am 30. Januar 1933 fiel er durch andere markige Äußerungen auf. Der Kampf um die Macht hätte – so Simon – hätte die Nationalsozialisten „Ströme von Blut (...) gekostet und sei so teuer erkaufte, dass wir das nicht wieder hergeben. Wir lassen uns lieber unter den Trümmern des Dritten Reiches begraben, als es jemals wieder aufzugeben.“ – Mit dieser wüsten Drohung sollte Simon leider Recht behalten.

Mit der „Machtergreifung“ und dem Ende der „Kampfzeit“ begann für Simon eine neue Zeit – und eine solche auch für die Rheinlande. Simon forderte eine „völkische Gesinnung“ der Bewohner, dass hier „Bollwerke einer deutschen Gesinnung“ neben den „militärischen Bollwerken“ entstehen müssten. „Das rheinische Volk“ – so Simon bereits im April 1933 – „ist keine Völkerbrücke geworden, es ist geworden der völkische Schutz- und Trutzwall des Deutschen Reiches gegen Westen.“

Simon war wenig beliebt – auch innerhalb der NSDAP. So hieß es schon in einem Schreiben vom 28. März 1933, an dem auch ein Parteigenosse – ein „Alter Kämpfer“ aus Trier – beteiligt war, über Gustav Simon u.a.:

Der Gauleiter selbst ist weit entfernt davon, hier besondere Sympathien zu genießen. Im Gegenteil: Der Verkehrston, den er im Umgang mit Parteigenossen anzuschlagen beliebt und der als absolut unpassend bezeichnet werden muss, sein wenig einnehmendes Auftreten in den öffentlichen Versammlungen und seine anmaßende Sprechweise sind ebenso wenig geeignet, ihm und unserer Sache Sympathien zu erwerben, wie sein deutlich sichtbares Bestreben, die seltsamsten Dunkelmänner mit Gewalt auf Posten zu befördern, auf die sie unter keinen Umständen gehören. Nichts beweist im Übrigen die Existenz seiner Kamarilla deutlicher, als die, angesichts der vorhandenen Kräfte, durch nichts gerechtfertigte Überhäufung dieser Günstlinge mit Würden und Funktionen.“

Der von Hitler entfesselte Zweite Weltkrieg brachte Simon weitere Funktionen und Kompetenzen, gerade auch Kompetenzen im Exekutivbereich. Vor allem aber wurde er Chef der Zivilverwaltung im besetzten Luxemburg, und das kam so:

Schon am zweiten Tag des sog. Westfeldzugs, am 11. Mai 1940, nahmen die Nazis Luxemburg vollständig in Besitz. Dabei sicherte Hitlers Außenminister Joachim von Ribbentrop den Luxemburgern zu, „dass Deutschland nicht die Absicht hat, durch seine Maßnahmen die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit des Großherzogtums jetzt oder in Zukunft anzutasten“. – Das war natürlich – wie so vieles bei den Nazis – erstunken und erlogen. Der völkerrechtliche Status von Luxemburg blieb unklar. Luxemburg wurde dem Deutschen Reich zwar nicht rechtsförmlich angegliedert, es galt also „staatsrechtlich noch nicht als Inland“. Gleichwohl wurde es aus offizieller deutscher Sicht „in die Verwaltung des Deutschen Reiches übernommen“.

In Luxemburg richteten die Deutschen zunächst eine Militärverwaltung ein. Aber schon am 21. Juli 1940 wurde Gustav Simon vom Oberbefehlshaber des Heeres zum Chef der Zivilverwaltung (CdZ) in Luxemburg bestellt. Am 2. August 1940 – an seinem 40. Geburtstag - wurde er als Chef der Zivilverwaltung Hitler „unmittelbar“ unterstellt, von ihm sollte er „allgemeine Weisungen und Richtlinien“ erhalten. Damit schied Luxemburg aus der Militärverwaltung aus und Gustav Simon oblag fortan „die gesamte Verwaltung im zivilen Bereich“. Simon selbst formulierte sehr treffend so: „Die Verfassung bin ich! Die Gesetze mache ich!“ Luxemburg war für Simon eine Art Laboratorium, in dem er ungestört nationalsozialistische Politik betreiben konnte. Erklärtes Ziel war, Luxemburg in „kürzester Zeit dem deutschen Volkstum wieder zurück zu gewinnen“.

Außerdem stülpte Simon Luxemburg deutsche Verwaltungsstrukturen und –organisationen über und führte deutsches Recht ein.

Nur zwei Wochen nach seiner Ernennung zum Chef der Zivilverwaltung baute Simon einen Repressionsapparat in Luxemburg auf. Das geschah nach deutschem Vorbild

und mit deutschem Führungspersonal, vielfach übertrug er deutschen Stellen und Funktionsträgern Aufgaben im besetzten Luxemburg.

So etablierte er Mitte August 1940 ein Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes (SD) in Luxemburg. Es bestand aus je einer Abteilung Geheime Staatspolizei (Gestapo), Kriminalpolizei (Kripo) und Sicherheitsdienst (SD). Es erhielt seinen Sitz in der Villa Pauly. Der Leiter des Einsatzkommandos in Luxemburg war in Personalunion Leiter der Staatspolizeistelle Trier. Der erste Leiter war der SS-(Ober)Sturmbannführer und Oberregierungsrat Wilhelm Nölle und dann ab März 1941 der SS-Obersturmbannführer und Oberregierungsrat Fritz Hartmann. Hartmann war zuvor Leiter der Staatspolizei(leit)stelle Koblenz gewesen. Er wurde im März 1941 Leiter der Staatspolizeistelle Trier und dann in Personalunion Leiter des Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD in Luxemburg.

Ebenfalls Mitte August 1940 organisierte Simon den Justizbereich neu. Mit Wirkung vom 14. August 1940 ordnete er die Einrichtung eines Sondergerichts an. Es war zuständig für die Aburteilung „deutschfeindlicher“ Kundgebungen aller Art. Darunter fielen auch die Herstellung von Flugblättern, die Verbreitung von „deutschfeindlichen“ Nachrichten, aber auch der Verkehr mit Kriegs- und Zivilgefangenen sowie Streiks. Des Weiteren musste das Sondergericht alle Strafsachen verhandeln, die die Staatsanwaltschaft bei dem Sondergericht anklagte. Das Sondergericht wandte deutsches Recht an. In leichten Fällen sollte es Geldstrafen aussprechen, ansonsten verhängte es Gefängnisstrafen und in schweren Fällen Zuchthausstrafen und sogar die Todesstrafe.

Zugleich regelte Simon auch die personellen Angelegenheiten. Unter dem 15. August 1940 bestellte er einen „Kommissar für die Justizverwaltung in Luxemburg“ sowie einen „Kommissar für die Staatsanwaltschaft und den Strafvollzug in Luxemburg“. Kommissar für die Justizverwaltung wurde der Präsident des Oberlandesgerichts Köln, Dr. Alexander Bergmann, und Kommissar für die Staatsanwaltschaft und den Strafvollzug Dr. Osterkamp, er war Generalstaatsanwalt in Köln. Diese wiederum ernannten ihre Vertreter vor Ort, die die Aufgaben als Kommissar in Luxemburg tatsächlich wahrnahmen. Für die staatsanwaltschaftlichen Belange waren das der Trierer Oberstaatsanwalt Dr. Hofmann und Staatsanwalt Leonhard Drach. Nach dem Ausscheiden Hofmanns Ende 1940 war Drach ab dem 1. Januar 1941 Vertreter des Kommissars für die Staatsanwaltschaft vor Ort in Luxemburg.

Und damit kommen wir zu der zweiten hier porträtierten Person: zu Leonhard Drach.

Drach wurde am 9. März 1903 in Aachen geboren. Sein Vater war Bankkaufmann. Nach dem Schulbesuch in Aachen studierte er Rechtswissenschaften an den Universitäten Köln und Bonn. Drach legte dann das erste und nach der Referendarzeit das zweite juristische Staatsexamen ab. Danach wurde er zunächst bei der Staatsanwaltschaft in Aachen angestellt. Mit Wirkung vom 1. April 1931 wurde er zum außerplanmäßigen ständigen Hilfsarbeiter im höheren Dienst bei der Staatsanwaltschaft in Trier ernannt. Noch im selben Jahr heiratete Drach eine Lehrerin an einer Musikhochschule.

Nach der Machtübernahme durch die Nazis wurde Drach Sachbearbeiter für Presse- und politische Strafsachen – weiterhin bei der Staatsanwaltschaft Trier. In seiner im selben Jahr erstellten dienstlichen Beurteilung heißt es u.a.:

Staatsanwalt Drach besitzt neben seiner fachlichen Eignung alle erforderlichen charakterlichen Eigenschaften für die Ausübung des von ihm angestrebten Amtes. Er ist ein pflicht- und verantwortungs-bewusster Beamter, wie ihn der heutige Staat fordert, der es mit seinem Dienst ernst nimmt und jederzeit freudig und ohne Rücksicht auf seine Person seine Pflicht erfüllt. Er hat den Mut zur Verantwortung und trifft seine Entscheidungen zielbewusst, klar und bestimmt.

Staatsanwalt Drach ist im April 1933 der NSDAP beigetreten. Er ist national unbedingt zuverlässig und steht voll und ganz auf dem Boden des nationalsozialistischen Staates. Durch seine soziale Gesinnung und seine strenge Gerechtigkeitsliebe, die kein Ansehen der Person und des Standes kennt, hat er gezeigt, dass er im Volke wurzelt und nur Staat und Volk zu dienen bestrebt ist.

Drach war nicht nur Mitglied der NSDAP, sondern im Laufe der Jahre war er auch Mitglied der SA, SS-Fördermitglied, Mitglied des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes sowie der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt, des Reichsluftschutzbundes, des Reichskolonialbundes und des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland. Drachs Schaden war dieses Engagement nicht, wurde er doch im März 1934 planmäßig zum Staatsanwaltschaftsrat bei der Staatsanwaltschaft Trier ernannt. Man war auch danach weiterhin mit Drach sehr zufrieden. 1937 stellte der Oberstaatsanwalt in Trier fest:

Ich halte ihn für einen überzeugten Nationalsozialisten, der sich stets in den Dienst der Partei stellen wird. In Parteikreisen ist Drach geschätzt und beliebt.

So nahm es nicht wunder, dass Drach 1940/41 der maßgebliche Staatsanwalt vor Ort in Luxemburg wurde. Er war – als Behördenleiter vor Ort – nicht nur mit Verwaltungsaufgaben betraut, sondern auch Ankläger beim Sondergericht.

Im Laufe der Zeit wurden die Kompetenzen des Sondergerichts immer weiter ausgedehnt, so dass es schließlich auch für Sabotage, Abhören von „Feindsendern“, Vergehen gegen Kriegswirtschaftsbestimmungen, Wehrkraftzersetzung und Wehrdienstentziehung zuständig war. Im Herbst 1941 kam dann noch die Zuständigkeit in den Sachen hinzu, die im Deutschen Reich vor dem Volksgerichtshof anzuklagen waren. Das waren vor allem Hochverrat, Landesverrat, Angriffe gegen Hitler. Voraussetzung war, dass eine solche Tat in Luxemburg begangen wurde. Damit diese Bestimmungen überhaupt auf Luxemburg angewendet werden konnten, erklärte Simon für die erwähnten Straftaten Luxemburg einfach zum Inland, in diesem Zusammenhang wurden die Luxemburger als deutsche – und nicht als ausländische - Staatsangehörige behandelt. Das Sondergericht konstituierte sich in diesen Fällen als Sondergericht/-Volksgerichtshof. Vertreter der Anklage vor dem Sondergericht in Volksgerichtshofszuständigkeit war der inzwischen zum Ersten Staatsanwalt beförderte Leo Drach.

Mit zunehmender Kriegsdauer und einem Zweifrontenkrieg – nach dem Überfall auf die Sowjetunion im Juni 1941 – entstand ein immer größerer Bedarf an Soldaten. Auch die Luxemburger mussten möglichst viele stellen. Simon startete eine große Anwerbeaktion, die aber wenig erfolgreich war. Schließlich blieb ihm – auch unter

dem Druck aus Berlin – nichts anderes übrig, als in Luxemburg die allgemeine Wehrpflicht einzuführen. Am 30. August 1942 verkündete er die Wehrpflicht für die Luxemburger der Jahrgänge 1920 bis 1924. Später wurde sie auf die Jahrgänge bis 1927 ausgedehnt. Die Zwangsrekrutierten erlangten die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch durch den Eintritt in die deutsche Wehrmacht. Die Wehrpflicht war also nicht die Folge der Staatsangehörigkeit, sondern deren Voraussetzung. Das war also eine zwangsweise Eingliederung in eine fremde Wehrmacht, die das Völkerrecht verbietet.

Dies provozierte in den darauffolgenden Tagen eine Reihe von Streikaktionen in verschiedenen Ortschaften. Geschäftsleute schlossen ihre Läden, Lehrer und Beamte weigerten sich, ihren Dienst anzutreten, in der Schwerindustrie verließen Arbeiter ihren Arbeitsplatz, Bauern lieferten keine Milch ab. Diese Aktionen hatten mehr symbolischen Charakter. Sie dauerten nur einige Stunden an und hatten keine nachhaltige, schon gar keine zerstörerische Wirkung. Insgesamt zogen sie sich da und dort im Land bis zum 2. September 1942 hin.

Nachdem diese Protestaktionen schon stattgefunden hatten bzw. während sie liefen, erließ Simon als Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg unter dem 31. August 1942 insgesamt vier Verordnungen über die Verhängung des zivilen Ausnahmezustandes. Dabei wurde dieser zivile Ausnahmezustand zunächst nur für die Stadt Esch verhängt (1. Verordnung), später auch auf die Stadt Düdelingen (3. Verordnung) und schließlich über das gesamte Gebiet von Luxemburg (4. Verordnung). Mit der Verhängung des Ausnahmezustandes ging die Einsetzung eines Standgerichts einher. Das geschah in der 2. Verordnung vom 31. August 1942. Da das alles so schnell ging und das Verordnungsblatt nicht so schnell gedruckt werden konnte wie sich die Unzufriedenheit unter den Luxemburgern ausbreitete, ließ Simon hierüber Plakate drucken und sie aufhängen.

Ein wesentlicher Punkt bei diesem Ausnahmezustand war die Einrichtung eines polizeilichen Standgerichts. Für dieses „Super-Sondergericht“ erließ Simon eine Art Verfahrensordnung. Danach wurde das Standgericht als polizeiliches Standgericht gebildet. Es sollte zuständig sein zur Aburteilung von Straftaten, die das deutsche Aufbauwerk gefährden. Simon behielt sich die Bestimmung der Handlungen vor, die unter das Standrecht fallen sollten. Es war also völlig willkürlich, welche Handlungen und welche Personen bei dem Standgericht angeklagt wurden. Das Standgericht konnte nur auf Todesstrafe, Überstellung an die Geheime Staatspolizei oder Freispruch erkennen. Das Standgericht bestand aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Simon bestimmte den Führer des Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD in Luxemburg, den bereits erwähnten SS-Obersturmbannführer und Oberregierungsrat Fritz Hartmann zum Vorsitzenden des Standgerichts. Dieser berief dann die Beisitzer. Der eine Beisitzer war der Landgerichtsdirektor Adolf Raderschall – der Vorsitzende des Sondergerichts Luxemburg - und der zweite Beisitzer ein gewisser Albert Schmidt, er war ebenfalls Obersturmbannführer und Kommissar bei der Geheimen Staatspolizei in Trier. Vertreter der Anklagebehörde wurde Erster Staatsanwalt Leonhard Drach.

Das Standgericht – so hieß es in der Verordnung von Simon weiter – bestimmte sein Verfahren selbst. Es hatte alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit erforderlich

war. Das Urteil und die Besetzung des Gerichts sowie eine kurze Urteilsbegründung waren schriftlich niederzulegen. Die Vollstreckung der Urteile war durch den Vorsitz zu veranlassen. Zeit und Ort der Vollstreckung waren schriftlich niederzulegen. Die Urteile des Standgerichts waren nicht mit Rechtsmitteln anfechtbar. Die Urteile bedurften der Bestätigung durch Simon als Chef der Zivilverwaltung. Und schließlich: Die Verordnung trat mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Druckerschwärze von dem Verordnungsblatt war noch nicht trocken, da fand auch schon die erste Sitzung dieses polizeilichen Standgerichts in der Nacht des 1. September 1942 statt. Der Vorsitz des Standgerichts war von Simon instruiert, dass grundsätzlich nur die Todesstrafe zu verhängen sei. 20 Angeklagte wurden vom Standgericht zum Tode verurteilt. Die Vollstreckung aller 20 Todesurteile fand meist schon am ersten Tag nach der Verurteilung im KZ Hinzert statt. Blutrote Plakate, die noch in der Nacht der Urteilsverkündung gedruckt und sogleich im ganzen Land aufgehängt wurden, verkündeten die Todesurteile und erklärten die Hinrichtungen für bereits vollzogen, auch wenn sie in Wirklichkeit erst ein oder zwei Tage später erfolgten. Der Gauleiter Simon war mit der Arbeit des Standgerichts sehr zufrieden und äußerte sich anerkennend.

In mehreren Fällen ordnete das Standgericht die Einstellung des Verfahrens an. Freisprüche gab es aber keine. 31 Angeklagte wurden zur Überstellung an die Geheime Staatspolizei verurteilt. Das hatte „Schutzhaft“ mit Einlieferung in ein Konzentrationslager zur Folge. Die meisten von ihnen wurden erst ins KZ Hinzert eingeliefert und von dort aus nach einigen Monaten in ein bei Lublin in Polen gelegenes KZ verschleppt.

Verschleppt wurden auch an dem Streik beteiligte Schülerinnen und Schüler. Mädchen wurden in die Jugendherberge nach Adenau gebracht. 183 Schüler im Alter von 16 bis 19 Jahren kamen auf die Burg Stahleck oberhalb von Bacharach. Dort befand sich ein „Erziehungslager“ der Hitler-Jugend. Die Schüler wurden schikaniert und sollten mürbe gemacht werden. Stundenlang mussten sie Appellstehen und exerzieren, manche von ihnen mussten die Straße auf der Burg mit Zahnbürsten säubern.

In dieser Zeit war Gustav Simon Herr über Leben und Tod in Luxemburg.

Unterdessen kam es am 6. Juni 1944 zur Invasion der westlichen Alliierten in Dünkirchen. Dann ging es im Westen recht schnell. Im September 1944 verließ Simon fluchtartig Luxemburg und begab sich mit seinem Stab auf Schloss Sayntal bei Bendorf am Rhein. Er bezeichnete sich zu dieser Zeit immer noch als Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg – allerdings mit dem Zusatz: „zurzeit in Koblenz“.

Als die Amerikaner Anfang März 1945 Koblenz erreichten, floh Simon nach Westfalen. Nach der Kapitulation der Deutschen Wehrmacht tauchte er unter, veränderte sein Äußeres, trug nun eine Brille und einen Schnurrbart und nannte sich nun nach dem Mädchennamen seiner Mutter Hans Wöllfer. Trotzdem gelang es den Briten, ihn am 11. Dezember 1945 in der Nähe von Paderborn zu verhaften. Kaum in seiner Gefängniszelle, schnitt sich Simon mit einer Rasierklinge die Pulsadern auf. Der Selbstmordversuch misslang aber. Nach der weiteren Darstellung der Briten hat sich



Simon vor seiner Auslieferung nach Luxemburg dann am 18. Dezember 1945 in seiner Zelle am Bettpfosten erhängt. Nach einer anderen Quelle soll Simon auf dem Weg von Paderborn nach Luxemburg im Gefängnis in Luxemburg oder auf dem Transport dorthin von luxemburgischen Widerstandskämpfern erschlagen worden sein. Jedenfalls verbrachte man seinen Leichnam in das Gefängnis von Luxemburg-Stadt und seine Leiche konnte dort auch besichtigt werden. Was dann mit der Leiche geschah, ist nicht bekannt, unbekannt ist auch die Grabstätte Simons. Seine Sterbeurkunde wurde jedenfalls erst zwei Monate nach seinem Tod, im Februar 1946 in Paderborn, ausgestellt.

Für Simons willigen Helfer Drach gab es ein „Leben danach“. Als das Landgericht Koblenz Mitte 1945 seine Tätigkeit wieder aufnahm, war Drach mit dabei. Schließlich war er ja seinerzeit zum Ersten Staatsanwalt beim Landgericht Koblenz ernannt worden. Dann holte ihn seine Vergangenheit aber doch noch ein. Anfang Februar 1946 wurde er von den Franzosen interniert und zwei Monate später an Luxemburg ausgeliefert.

Die Luxemburger führten Ende der 1940er Jahre gegen Drach – wie im Übrigen auch gegen andere deutsche Juristen - wegen Drachs Tätigkeit als örtlicher Kommissar für die Staatsanwaltschaft und als Staatsanwalt in Verfahren vor dem Sondergericht einen aufwändigen Prozess durch. Mit Urteil vom 24. Juni 1949 wurde Drach in diesem so genannten Juristenprozess zu 15 Jahren Zwangsarbeit bzw. Zuchthaus verurteilt. - Während er seine Strafe in Luxemburg verbüßte, gab es dort gegen ihn und andere einen weiteren Prozess. Darin ging es um Drachs Tätigkeit als Ankläger in den Standgerichtsverfahren. In diesem Verfahren wurde er Ende 1951 in dem so genannten Standgerichtsprozess – unter Anrechnung der ersten Strafe - zu 20 Jahren Zwangsarbeit bzw. Zuchthaus verurteilt.

Als bald reduzierten die Luxemburger Drachs Gesamtstrafe sauf 15 Jahre und begnadigten ihn schließlich. Zu Weihnachten 1954 wurde er aus dem Luxemburger Zuchthaus entlassen. Luxemburgs Staats- und Außenminister begründete die Entscheidung so: „Drach wurde unter Anwendung von Menschlichkeitsmaßstäben, die ihm bei seiner eigenen Tätigkeit völlig fremd gewesen waren, begnadigt und in seine Heimat entlassen.“ Der luxemburgische Justizminister formulierte es später drastischer: „Wir haben den Dreck über die Mosel abgeschoben.“

Dann war Drach wieder in Koblenz. Noch während seiner Haftzeit in Luxemburg hatte er einen Antrag auf Entnazifizierung gestellt. Der führte immerhin im Jahre 1952 zur Einstellung des Verfahrens. Nach diesem günstigen Ergebnis stellte er dann einen Antrag auf Wiederverwendung in der rheinland-pfälzischen Justiz. Dem entsprach der damalige Ministerpräsident Peter Altmeier. Das einzige Zugeständnis an Drachs Vergangenheit bestand darin, dass er nicht wieder in Koblenz oder Trier sondern in der Pfalz, bei der Staatsanwaltschaft beim Land-gericht in Frankenthal eingesetzt wurde. Entsprechend der „Degradierung“ im Entnazifizierungsverfahren war er erst einmal wieder als Hilfsstaatsanwalt tätig.

Drach war ein Gewinn für die rheinland-pfälzische Rechtspflege. In seiner dienstlichen Beurteilung von 1957 heißt es u.a.:

Er ist ein besonders befähigter, recht beweglicher, klardenkender Staatsanwalt alter Schule, der rasch das Wesentliche erkennt und herausstellt, und mit entsprechender Entschlusskraft ein zielsicheres Urteil und (?) Rechtsempfinden verbindet. (...) Er verfügt über ein gediegenes Allgemeinwissen und ist (? und) musikalisch sehr interessiert und beschlagen. Lobend hervorzuheben ist seine volle Einsatzbereitschaft und sein (?) Fleiß, der jüngeren Beamten als Vorbild dienen kann. Die Rechtskenntnisse sind recht gut. (...) Sein hohes Verantwortungsbewusstsein führt ihn von morgens bis in die späten Abendstunden an seinen Schreibtisch. (...) In der Ausbildung der Referendare gibt Drach sein Bestes.

Die gesamten Leistungen des uneingeschränkt leistungsfähigen Staatsanwalts übersteigen den Durchschnitt ganz erheblich. Eifer, Fleiß und Leistungen verdienen uneingeschränkt das Gesamtprädikat: „Vollbefriedigend bis gut“.

Drach ist ein aufgeschlossener, bescheidener, stets gleichbleibend freundlicher Mensch, von offenem, durchaus anständigem Charakter und sehr gediegener Lebensauffassung. (...) Nach seinen Fähigkeiten, Kenntnissen und Leistungen halte ich Drach, der viel Bitteres durchgemacht hat und als Spätheimkehrer gilt, für die baldige Einweisung in die Stelle eines Ersten Staatsanwalts ganz besonders geeignet.

So kam es dann auch. Am Verfassungstag des Jahres 1957 wurde Drach zum Ersten Staatsanwalt befördert. - Doch damit nicht genug. Drei Jahre später, am Verfassungstag des Jahres 1960, wurde Drach noch zum Oberstaatsanwalt ernannt.

Im Jahr 1964 kam die „Sache Drach“ doch noch einmal ans Tageslicht und diesmal in die Öffentlichkeit. Das gab ein bisschen Unruhe, ein bisschen Hin und Her, Entrüstung in Luxemburg und Erklärungen des damaligen Justizministers Schneider (FDP). Er erklärte z.B., Drach habe in keinem Fall an einem exzessiven Urteil, d.h. an einem Urteil, das rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprechen würde, mitgewirkt; er habe lediglich das damals für Luxemburg in Geltung gesetzte deutsche Recht angewendet. Der vom Landtag eingesetzte parlamentarische Untersuchungsausschuss förderte nicht viel mehr zu Tage als ohnehin bekannt war.

Schließlich stellte Drach 1966 mehr oder minder einvernehmlich mit dem Justizministerium einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand. Mit 63 Jahren schied er aus den Diensten der rheinland-pfälzischen Justiz aus – übrigens noch mit einer Ehrenerklärung des Inhalts, dass er sich nach seiner Wiedereinstellung in den Justizdienst korrekt verhalten und nach dem Urteil des zuständigen Generalstaatsanwalts zu den besten Kräften im staatsanwaltschaftlichen Dienst des Oberlandesgerichtsbezirks Zweibrücken gehört habe.

Drach war dann noch ein langes Leben und ein langer Genuss seiner Pension als „Staatsdiener“ beschieden. Leonhard Drach starb im Alter von fast 93 Jahren am 12. Januar 1996 in Ludwigshafen am Rhein.

So, meine Damen und Herren. Das war die Geschichte vom Gauleiter Gustav Simon, dem „Giftpilz von Hermeskeil“ und seinem willigen Helfer, dem Ersten Staatsanwalt Leonhard Drach. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. – Wenn Sie von Drach

noch nicht genug haben, dann können Sie sich jetzt noch einen kleinen Film des Südwestrundfunks aus dem Jahre 2001 ansehen. Er dauert 6 Minuten.